

BVGer E-4312/2023 vom 11. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4312_2023_d20230711

FR: TAF E-4312/2023 du 11 juillet 2023

IT: TAF E-4312/2023 del 11 luglio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 11. Juli 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-4312/2023 Seite 5

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um

ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den

E-4312/2023 Seite 6 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM begründete die Ablehnung des Asylgesuchs in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen damit, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Asylgründe würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen (mangelnde Intensität der erlittenen Nachteile, verfügbarer behördlicher Schutz vor Nachstellungen Dritter, innerstaatliche Flucht- respektive Schutzalternative).

E. 5.2.1

In der Beschwerde führt der Beschwerdeführer unter Wiederholung der Asylvorbringen massgeblich aus, seine Familie gehöre zur grossen Sippe der (...), in der Ehrenmorde weiterhin an der Tagesordnung seien. Vor seiner Flucht habe diese von seiner Homosexualität nichts gewusst, allerdings wohl entsprechende Vermutungen gehabt, weshalb auch die besagte Heirat mit einer Cousine beschlossen worden sei. Er habe damals nichts gesagt, weil sein Ausreiseentschluss schon festgestanden und er zuvor erlebt habe, wie die jüngeren Schwestern zur Eheschliessung gezwungen worden seien. Der Vater nehme seine Rolle als Familienoberhaupt sehr ernst. Wenn er (Beschwerdeführer) Entscheidungen seines Vaters hinterfrage, werde dieser aggressiv und beleidige ihn. Eine entfernte Cousine sei von ihrem Vater getötet worden, als sie sich einer Zwangsehe verweigert habe. Bei einer Rückkehr in die Türkei werde er zwangsverheiratet, da die Familie seine Homosexualität nicht akzeptiere und Angst um ihre Ehre habe. Der Bruder habe ihm via WhatsApp mitgeteilt, dass er und die Familie von seiner Homosexualität erfahren hätten und er nicht auf ihre Hilfe zählen könne. Unter Einreichung eines Berichts der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) führt der Beschwerdeführer weiter aus, er könne sich in der Türkei bei einer Zwangsverheiratung nicht an die Polizei wenden, seine Familie würde von einer Anzeige erfahren und aufgrund der Nachrichten des Bruders

könne er davon ausgehen, dass sein Leben durch die eigene Familie bedroht sein werde. Sie würde ihn zu töten versuchen und für den Fall eines Gerichtsverfahrens den jüngeren Bruder ausliefern, da dieser eine kürzere Strafe bekommen würde.

E. 5.2.2

Soweit das SEM argumentiere, er könne bei einer Rückkehr auf seine Freunde in B._____ zählen, hätten diese ihm mitgeteilt, dass sie die Tür- kei auch verlassen würden. In letzter Zeit hätten die politischen Parteien, um Wählerstimmen zu gewinnen, vermehrt gegen Homosexuelle und

E-4312/2023 Seite 7 LGBT-Personen zu hetzen begonnen. Demonstrationen gegen LGBT-Per- sonen würden durch die Regierung unterstützt, Hasssprüche in den sozia- len Medien, Belästigungen im öffentlichen Raum. Morde an Transpersonen würden in der Türkei zur Normalität gehören und von den Behörden gedul- det. Er fühle sich nicht mehr sicher. Dass beim geschilderten Übergriff auf der Strasse die Polizei dazwischen gegangen sei, sei dem Umstand ge- schuldet, dass es sich bei den Angreifern um syrische Flüchtlinge gehan- delt habe.

E. 5.2.3

Die Verfolgung Homosexueller stelle eine Verfolgung einer "sozialen Gruppe" gemäss Art. 3 AsylG dar. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätige, dass homosexuelle Asylsuchende eine bestimmte soziale Gruppe bilden würden, die wegen ihrer sexuellen Ausrichtung Verfolgung ausgesetzt sei. Die homosexuelle Orientierung stelle ein Merkmal der Iden- tität dar, weshalb von einem Asylsuchenden nicht erwartet werden könne, dass er dies geheim halte oder sich beim Ausleben der sexuellen Ausrich- tung zurückhalte.

E. 5.2.4

Die Beschwerde sei gutzuheissen und von der Wegweisung sei ab- zusehen. In der Türkei wäre er wegen seiner Homosexualität durch seine Familie an Leib und Leben bedroht und würde zwangsverheiratet. Er habe dort keine Familie mehr und könne somit auf keine Hilfe hoffen.

E. 5.3.1

Das SEM hat die Asylvorbringen des Beschwerdeführers mit aus- führlicher und zutreffender Begründung als asylrechtlich nicht relevant qualifiziert. Es kann vorweg auf diese Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden.

E. 5.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht ebenfalls davon aus, dass der Beschwerdeführer der angeblich drohenden Zwangsverheiratung durch (erneuten) Wegzug aus der Provinz Sanliurfa innerstaatlich hätte auswei- chen können. Auch die aktuellen Entwicklungen in der Türkei, welche die Homophobie verstärkt und die Situation der homosexuellen Gemeinschaft zweifellos erschwert haben, ändern nichts daran, dass Homosexualität in der Türkei nach wie vor legal ist und trotz teilweiser homophober Tenden- zen und Übergriffe nicht von einer generellen Verfolgung von Homo- sexuellen ausgegangen werden kann (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-4039/2020 vom 17. November 2020 E. 7.7 oder D-3424/2021 vom 31. August 2021 E. 5.3.1). In den türkischen Grossstädten, namentlich in B._____, Ankara oder Izmir, bestehen grosse und öffentlich aktive

E-4312/2023 Seite 8 homosexuelle Gemeinschaften und – wie die Vorinstanz festhält – entsprechende Anlaufstellen, die Beratung und psychologische sowie rechtliche Unterstützung anbieten. Damit wäre es dem Beschwerdeführer möglich, seine Homosexualität beispielsweise in B. _____, wo er zwei Jahre die Universität besucht und seinen letzten Wohnsitz gehabt hat (vgl. Protokoll PA F2, Protokoll Anhörung F9 ff.) zu leben. Dass der erwachsene, gut gebildete und schon lange beruflich selbständige Beschwerdeführer auf Anraten der Familie jegliche unterstützende Organisationen gemieden haben will, ist im vorliegenden Kontext schwer zu glauben.

E. 5.3.3

Der Beschwerdeführer befürchtet wegen seiner Homosexualität in der Hauptsache Nachteile aus seinem familiären Umfeld, wobei er geltend macht, die Familie wisse nun darüber Bescheid. Wie erwähnt kann er einer damit konkret drohenden Zwangsheirat durchaus innerstaatlich entgegengehen – sei es durch erneute Wohnsitznahme in B. _____ oder in einer anderen Grossstadt. Selbst wenn er seine Freunde in B. _____ allenfalls nicht mehr antreffen sollte, vermag dies zu keinem anderen Schluss zu führen. Dem eingereichten SFH-Bericht vom 28. Oktober 2021 ist diesbezüglich vorliegend keine Konkretisierung zu entnehmen; vielmehr wird darin bestätigt, dass vorwiegend (oft minderjährige) Mädchen und Frauen von Zwangsheirat betroffen sind. Das aufgrund seiner Homosexualität entstandene Zerwürfnis mit der Familie, vermag – so bedauerlich diese Situation sein mag – flüchtlingsrechtlich keine Relevanz zu entfalten. Der zum Beleg eingereichte WhatsApp-Chat mit einer Person namens "E. _____", die sein Bruder sein soll, weist ebenfalls keine Beweiskraft auf, zumal der Grund des verbalen Schlagabtauschs daraus nicht ersichtlich wird. Falls es sich bei diesem Gesprächspartner um den Bruder F. _____ handeln sollte, wäre festzuhalten, dass dieser sich nicht in der Türkei, sondern als "(...)" im "Ausland" tätig sei (vgl. Protokoll Anhörung F28).

E. 5.3.4

Schliesslich ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der türkische Staat in Fällen von Zwangsverheiratung grundsätzlich schutzfähig und -willig ist und gegen Übergriffe vorgeht. So hat der Beschwerdeführer selber geschildert, wie die Polizei in einer solchen Situation eingeschritten sei (vgl. a.a.O. F63 ff.); dass es sich bei den Angreifenden um syrische Flüchtlinge gehandelt habe, vermag daran nichts zu ändern.

E. 5.3.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM mit zutreffender Begründung festgestellt hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien flüchtlingsrechtlich nicht relevant, und das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E-4312/2023 Seite 9

E. 6

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die verfügte Wegweisung steht daher im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und wurde von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.3

Der Vollzug der Wegweisung durch Rückschaffung in die Türkei ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig, weil der Beschwerdeführer – wie zuvor dargelegt – dort keinen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre. Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich ausserdem auch keine konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Ausschaffung in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. Urteil des Europäischen Gerichts-

E-4312/2023 Seite 10 hofs für Menschenrechte Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei bietet zum heutigen Zeitpunkt keinen konkreten Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer drohe eine entsprechende Gefährdung.

E. 7.2.4

Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Die allgemeine Lage in der Türkei ist weder von Bürgerkrieg noch von landesweiter allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar erscheint. Es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, der Beschwerdeführer sei bei einer Rückkehr in die Türkei einer

konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG ausgesetzt.

E. 7.3.3

Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Vorinstanz gesagt, er nehme seit des Missbrauchsvorfalles während des Gymnasiums Psycho- pharmaka, in der Türkei seien eine soziale Angststörung, eine Psychose und eine fortgeschrittene Depression diagnostiziert worden. Gemäss die- sen Angaben konnte er offensichtlich bereits im Heimatstaat adäquate Hilfe erhältlich machen. Er hat denn bei der Anhörung auch festgehalten, er sei ob der Erlebnisse ein bisschen traurig, aber es gehe ihm gesundheitlich gut (vgl. Protokoll Anhörung F5 f.). Auf Beschwerdeebene wird diesbezüg- lich nichts ergänzt. Es sprechen damit keine relevanten gesundheitlichen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 7.3.4

Sodann ist nicht davon auszugehen, dass er werde bei seiner Rück- kehr in den Heimatstaat in wirtschaftlicher Hinsicht in eine existenzbedro- hende Situation geraten. Gemäss seinen Angaben hat er eine abgeschlos- sene Ausbildung in (...) ([...]) und mehrjährige berufliche Erfahrungen im Dienstleistungssektor in verschiedenen Städten wie B._____, G._____, H._____ und I._____ vorzuweisen. Auch wenn sich die

E-4312/2023 Seite 11 finanzielle Situation nicht einfach darstellen sollte, ist nicht davon auszuge- hen, er gerate nach einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Lage, zu- mal der junge Beschwerdeführer ohne familiäre Verpflichtungen ist und nur für seinen Lebensunterhalt sorgen muss. Damit ist er auch nicht zwingend auf ein familiäres Beziehungsnetz angewiesen. Letztlich dürfte er aufgrund seiner Aufenthalte und beruflichen Tätigkeiten über ein entsprechendes bekanntschaftliches Beziehungsnetz in verschiedenen Städten der Türkei verfügen.

E. 7.3.5

Die Frage, ob es dem Beschwerdeführer zuzumuten wäre, in die von den verheerenden Erdbeben vom Februar 2023 betroffene Provinz Sanli- urfa zurückzukehren, kann offenbleiben, nachdem ohnehin nicht anzuneh- men ist, dass der Beschwerdeführer zu seiner Familie zurückkehren will und er in westanatolischen Grossstädten über eine zumutbare Aufenthalts- alternative verfügt.

E. 7.3.6

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 7.4

Mangels aktenkundiger objektiver Hindernisse ist der Vollzug der Weg- weisung auch möglich im Sinn von Art. 83 Abs. 2 AIG.

E. 7.5

Die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung und deren Vollzug ste- hen somit in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmungen und sind zu bestätigen. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufi- gen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie das Einsetzen eines amtlichen Rechtsbeistands. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren aus- sichtslos waren, womit eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht gegeben und seine Gesuche um Erlass von Verfahrenskosten sowie um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechts- beistands – ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit – abzu- weisen sind.

E-4312/2023 Seite 12

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9.3

Der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu ver- zichten, wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstands- los.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4312/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.